

Solarpark Rammelfangen

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wallerfangen,
Ortsteil Rammelfangen

ENTWURF

18.11.2022



KERN
PLAN

Solarpark Rammelfangen

Im Auftrag:



Gemeinde Wallerfangen
Fabrikplatz
66798 Wallerfangen

IMPRESSUM

Stand: 18.11.2022, frühzeitige Beteiligung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	14

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die VSE AG plant in der Gemeinde Wallerfangen, im Ortsteil Rammelfangen, die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark ist ca. 3 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Rammelfangen, auf einer Grünlandfläche.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallerfangen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus ist eine das Plangebiet querende oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3 ha.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rammelfangen“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Rammelfangen, auf einer Grünlandfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in westlicher, südlicher und östlicher Richtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen begrenzt. Nördlich grenzt die gemischt genutzte Bebauung samt zugehörigen Freiflächen der Weingartstraße und die katholische Kirche „Maria Königin“ mit Friedhof an das Plangebiet an.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Osten, Süden und Westen von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden grenzt der Siedlungskörper Rammelfangens an das Plangebiet an.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar.

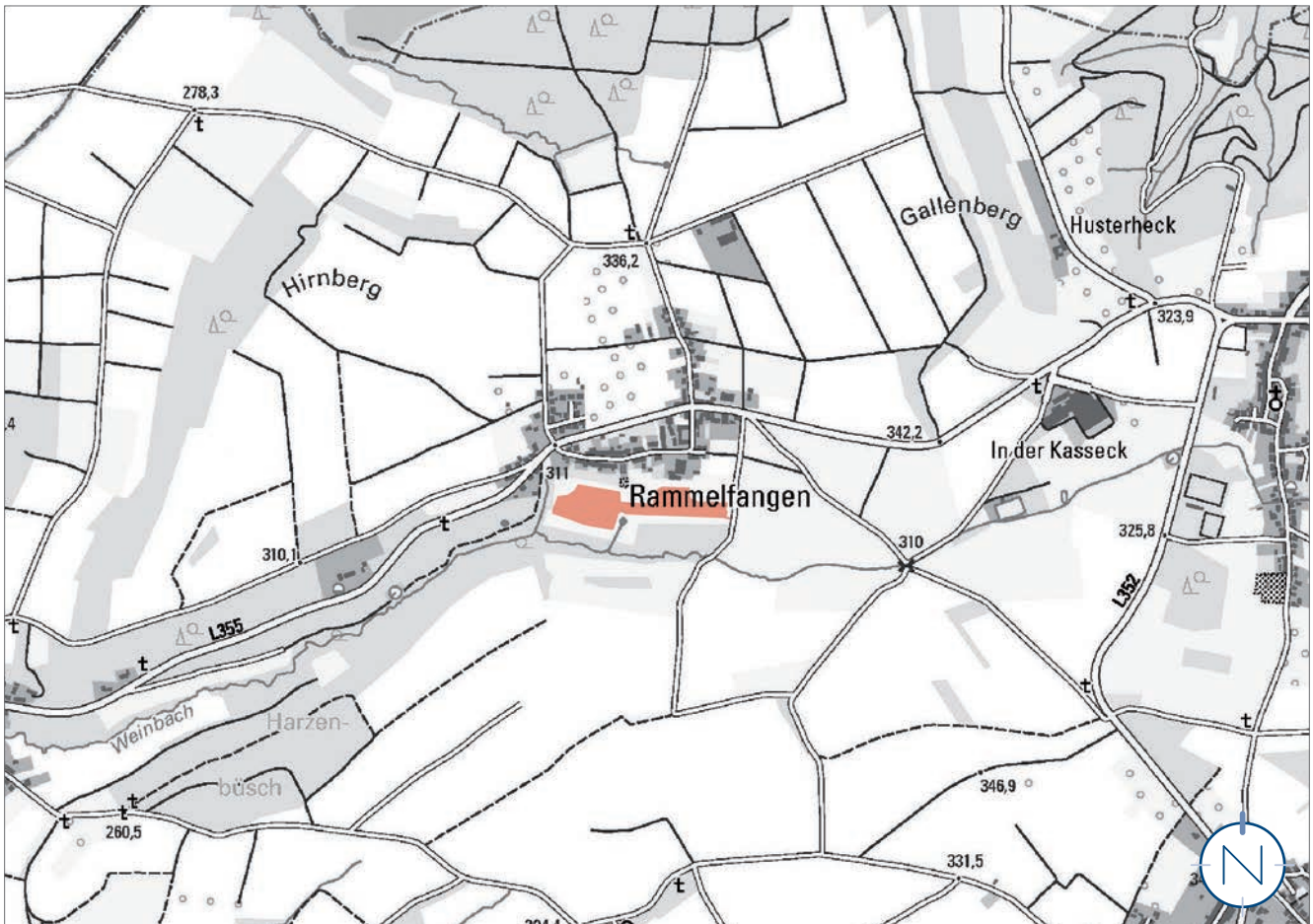
Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung der FNP-Teiländerung untersucht.

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des „neuen“ EEG (Stand: 21.12.2020) fallen, neben

Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 200-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen (mit der EEG-Novelle 2023 wird der Korridor ab dem 1. Januar 2023 auf 500 m erweitert). Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht zum Großteil aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertigge-

stellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.).



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Ortsteil Rammelfangen ist dem Nahbereich des Grundzentrums Wallerfangen zugeordnet
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> weder für den direkten räumlichen Geltungsbereich noch für dessen näheres Umfeld Festlegungen getroffen, insbesondere keine Vorranggebiete betroffen nachrichtlich übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche; benachbart im Süden nachrichtlich übernommen Waldfläche und im Norden nachrichtlich übernommen Siedlungsfläche <p>Das Planvorhaben steht nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt</p>
Landschaftsprogramm	<p>innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf Großteil der Fläche des Geltungsbereiches sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. -> steht der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen; ist sogar förderlich für Entwicklung extensiver Wiese innerhalb der Sonderbaufläche Geltungsbereich liegt innerhalb Landschaftsschutzgebiet - Neuordnung -> keine Verbindlichkeit; nächstgelegene ausgewiesene LSGs sind über 200 m entfernt <p>benachbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> westlich und südlich benachbart ist eine Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz. Es handelt sich um Waldflächen entlang des Weinbachs -> bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine Auswirkungen auf diese Flächen zu erwarten <p>Dem Planvorhaben stehen insgesamt keine Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen.</p>
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> dichteste FFH-Gebiete: L 6605-302 „Bei Gisingen“ in einer Mindestentfernung von ca. 550 m und N 6605-301 „Nied“ in einer Mindestentfernung von ca. 1.550 m <ul style="list-style-type: none"> jeweils deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches Plangebiet übernimmt keine nennenswerte Funktion für die Zielarten als Lebensraum insgesamt keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung direkt oder indirekt betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> nachzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>amtliche Biotopkartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Südwesten unmittelbar angrenzend: Magerwiese des FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand Bplus (GB-BT-6605-0787-2019) -> wurde im Rahmen aktueller Geländekartierungen bestätigt • Im Zentrum südlich angrenzend: Quellbereich (GB-6605-0094-2019) -> wurde im Rahmen aktueller Geländekartierungen bestätigt • im Westen und Süden benachbart: Eschen-Schluchtwald des FFH-LRT 9180 im Erhaltungszustand B -> außerhalb des direkten Einwirkungsbereiches • Keine direkte Beeinträchtigung der amtlich kartierten ökologisch hochwertigen Biotope; bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen auch keine indirekten Beeinträchtigungen zu erwarten <p>Arten- und Biotopschutzprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> • südöstlich in einer Entfernung von ca. 100 m ABSP-Kernfläche 6605006 (Bachtal südwestlich Gisingen) -> liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches • ABSP-Zielflächen (Strukturanreicherung, Streuobst) in noch größeren Entfernungen südlich und nördlich • keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von als ökologisch bedeutsam eingestuften Flächen <p>Bekannte Artvorkommen (Geofachdaten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten im Einwirkungsbereich: innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches keine Arten im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP-Artpool alt und 2005) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) enthalten; einzige Ausnahme: lange zurückliegendes Vorkommen des Braunkehlchens (OBS, 1990) ca. 170 m südlich -> aktuelles Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden • Bei den Fledermausdaten Saar/ FFH-gemeldete Fledermausquartieren sowie im LUA/ ZfB-Datenmaterial mit windkraftrelevanten Vogelvorkommen (2018) ebenfalls keine bekannten Standorte von zu berücksichtigenden Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes enthalten; nächstgelegene Vorkommen in Entfernungen knapp 2 km • Lage knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes der Wildkatze; nächstgelegene Beobachtung in ca. 1,4 km Entfernung (Becker, 1984) -> als Offenlandstandort ohne größere Deckungsmöglichkeiten spielt das Eingriffsgebiet keine besondere Rolle für die Art -> keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten • Auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene, schützenswerte oder speziell geschützte Arten, die erheblich beeinträchtigt werden könnten, vorkommen; keine Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<p>Bei den Eingriffsgebieten handelt es sich um Offenlandstandorte ohne Gehölze, Röhrichte oder Gräben</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder Abbrennen der Bodendecke oder Zurückschneiden von Röhricht mit Eingriff verbunden -> § 39 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht tangiert • da die angrenzenden Gehölzbestände nicht überplant, sondern unverändert erhalten bleiben, kommt § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG mit der Vorgabe eines einzuhaltenden zeitlichen Rahmens für die Entnahme von Bäumen und Gehölzen ebenfalls nicht zum Tragen

Kriterium	Beschreibung
Besonderer Artenschutz	
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)/ in § 19 BNatSchG definierte Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (sowie die nationalen Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht).</p> <p>Bei „Allerweltsarten“, d.h. euryöken Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, einem breiten Habitatspektrum und einer großen Anpassungsfähigkeit kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für häufige und weit verbreitete Arten, die nicht als gefährdet gelten, sind normalerweise weder populationsrelevante Störungen noch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten (Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG)</p>	<p>Biotop- und Habitatausstattung (Zusammenfassung der Ergebnisse von Geländekartierungen sowie Potenzialanalyse; detaillierte Beschreibung im Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im weiteren Bauleitplanverfahren):</p> <p><u>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Geofachdaten):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die offiziell verfügbaren Geofachdaten führen im Plangebiet sowie dessen näheren Umgebung keine ökologisch bedeutsamen Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere keine bekannten Fortpflanzungsstätten von artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Tierarten auf <p><u>Vegetation (flächendeckende Geländeerfassungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • fast ausschließlich Wiesen frischer Standorte: insgesamt kräuter- und blütenarm mit größtenteils (sehr) häufigen und weit verbreiteten Arten des Wirtschaftsgrünlandes; teilweise auch Magerkeitszeiger und Störzeiger vorhanden • randlich kleinere Bereiche von Wiesenbrachen ohne besondere ökologische Wertigkeit • mittig kleines Gebüsch mit v.a. Weißdorn, Rosen und Brombeeren -> wird nach aktuellem Stand nicht überplant • am südwestlichen Rand Teilbereich einer Magerwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 innerhalb des Geltungsbereichs: nur mäßig kräuterreich und mehrere Störzeiger vorhanden -> EHZ C • Keine besonders geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, insbesondere keine Anhang-Art • bis auf die LRT 6510-Wiese im Südwesten keine ökologisch hochwertigen Biotop betroffen; unmittelbar südlich angrenzende LRT 6510-Wiese im EHZ B und im Nordwesten liegende LRT 6510-Wiese im EHZ C wurden aus dem Geltungsbereich ausgegliedert; kleinflächiger Flächenverlust des LRT 6510 im EHZ C ist durch geeignete Maßnahmen im weiteren Verfahren auszugleichen (detaillierte Beschreibung im Umweltbericht) • an Plangebiet angrenzende Gehölzbestände werden nicht überplant und bleiben unverändert erhalten -> keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Bäumen und Gehölzbeständen • Zu den umliegenden Waldflächen wird ein Mindestabstand von ca. 10 m eingehalten <p>Gesamtfazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der Geofachdaten und aktueller Geländebegehungen kommt den Flächen des Plangebietes keine besondere floristische oder vegetationskundliche Bedeutung zu; insbesondere kein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen; die im südwestlichen Randbereich in geringem Umfang innerhalb der Baugrenze liegende FFH-LRT 6510-Wiese im EHZ C kann im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden • Hinweise auf erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen liegen nicht vor • Keine erheblichen Beeinträchtigungen und kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu erwarten <p><u>Vögel</u></p> <p>Potenzialanalyse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleines (nach derzeitigem Kenntnisstand nicht überplant) Gebüsch ohne ältere Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs; ansonsten keine Eignung als Lebensraum (insbesondere Fortpflanzungsraum) für gehölzbewohnende/-gebundene Arten • Aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen keine besondere Bedeutung als Vogelrastgebiet • für Offenlandarten ist das Gebiet aufgrund der vorhandenen benachbarten Vertikalstrukturen nicht geeignet

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung, des nördlich benachbarten Siedlungskörpers von Rammelfangen und der Nutzung des östlich angrenzenden Feldwirtschaftsweges als Spazierweg sind keine besonders störsensiblen Arten mit hohen Fluchtdistanzen im Einwirkungsbereich zu vermuten bzw. es ist anzunehmen, dass die vorkommenden Vögel aufgrund dieser Vorbelastungen bereits an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt sind <p>Ergebnisse systematischer Geländeerfassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurden im (über den Geltungsbereich hinausgehenden) Untersuchungsgebiet größtenteils Individuen von (sehr) häufigen und weit verbreiteten, häufig synanthropen Vogelarten erfasst; diese wurden größtenteils außerhalb des Geltungsbereich in den umliegenden Gebieten erfasst • innerhalb des Plangebiets kamen lediglich einzelne, im Saarland häufige Arten vor: • Klappergrasmücke (RL SL & D: ungefährdet), welche das Gebüsch im Geltungsbereich als Singwarte nutzte • ein Turmfalke (RL SL & D: ungefährdet; streng geschützt) sowie mehrere Mauersegler (RL SL & D: ungefährdet) und Stare (RL SL: ungefährdet, RL D: gefährdet) welche das Plangebiet jeweils überflogen/zur Nahrungssuche nutzten • jeweils ein überfliegender Mäusebussard (RL SL & D: ungefährdet; streng geschützt) und Rotmilan (RL SL & D: ungefährdet; streng geschützt) • Das Plangebiet wurde zumeist nur als gelegentliches – d.h. nicht essentielles – Nahrungsgebiet oder Überfluggebiet genutzt. Lediglich innerhalb des kleinen Gebüschs im Zentrum wurde eine revieranzeigende Klappergrasmücke verortet. • Dem Plangebiet kommt aufgrund der aktuellen Geländeerfassungen keine besondere avifaunistische Bedeutung zu • Die meisten der erfassten Vogelindividuen nutzten die umliegenden Gehölzbestände sowie den nördlich benachbarten Siedlungsbereich inkl. Gärten zur Nahrungssuche, als Singwarte und zur Fortpflanzung. • Diverse Studien zeigen, dass die Fläche innerhalb eines Solarparks für die meisten Vogelarten weiterhin nutzbar ist – insbesondere bei Vorgabe einer extensiven Wiesenutzung wie es auch im Solarpark Rammelfangen der Fall ist. • Kein essentieller Funktionsraum (insbesondere keine Nutzung als Fortpflanzungsraum) für eine der vorkommenden Vogelarten betroffen -> das Schädigungsverbot kommt nicht zum Tragen • Keine Hinweise auf die Auslösung des Tötungsverbotes: anlage- und betriebsbedingt geht von einem Solarpark kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko aus; da keine Gehölzbestände betroffen sind und im Gebiet keine Offenlandarten vorkommen, kann auch ein baubedingter Tötungstatbestand ausgeschlossen werden • die im Einwirkungsbereich festgestellten Arten (inkl. der im Gebiet Nahrung suchenden Individuen) zeigen nur geringe Störeffindlichkeit/häufig Kulturfolger -> keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen • bei Störungen während der Bauarbeiten bestehen zudem für die potenziell das Plangebiet zur Fortpflanzung oder als Nahrungsgebiet nutzenden Vogelindividuen genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung (umliegende Gehölzbestände, Offenlandflächen und Gärten) -> Ausweichen für die (sehr) häufigen Arten problemlos möglich -> keine Auslösung des Störungsverbotes • Typische Offenlandarten wie Feldlerche und Wachtel wurden lediglich in größeren Entfernungen im Bereich der zusammenhängenden Offenlandflächen im Süden und Osten verortet. <ul style="list-style-type: none"> • Die zur Fortpflanzung genutzten Flächen liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und Einwirkungsbereichs des Planvorhabens. • Keine erheblichen (populationsrelevanten) Folgen für Offenlandarten wie Feldlerche oder Wachtel zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
	<p>Gesamtfazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der fehlenden Nutzung des Plangebietes zur Fortpflanzung oder Funktion als anderes essentielles Habitat, der weiten Verbreitung der im Gebiet registrierten Vogelarten, deren guten Erhaltungszustandes, hohen Anpassungsfähigkeit und geringen Störsensibilität sowie des Vorhandenseins von potenziell nutzbaren Ausweichflächen in direkter Umgebung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem steht für viele Vogelarten auch nach Errichtung der PV-Anlage das Gebiet zur Nahrungssuche (und für einige Arten auch zur Brut) zur Verfügung. • Es werden für keine der vorkommenden Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen mit nachhaltigen, populationsrelevanten Folgen prognostiziert. • Das Planvorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art verbunden. • Weder das Tötungs- noch das Schädigungs- oder Störungsverbot werden ausgelöst. Dies schließt sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit ein. <p><u>Fledermäuse (Potenzialanalyse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet spielt aufgrund des Fehlens von geeigneten, als Quartier nutzbaren Gehölzen oder Gebäuden keine Rolle als Fortpflanzungsraum für Fledermäuse -> kein Eintritt des Schädigungsverbotes • Auf der Grundlage der Geländebegehungen auch keine Hinweise auf eine Nutzung der vorhandenen Bäume im Umfeld als Quartier; Gebiet wird maximal gelegentlich von einigen Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt • Potenziell zur Quartiernutzung geeignete Bäume im Umfeld bleiben erhalten • Keine Hinweise auf die Auslösung des Tötungsverbotes: anlage- und betriebsbedingt geht von einem Solarpark kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko aus; da keine Gehölzbestände oder andere als Quartier potenziell nutzbare Strukturen betroffen sind, kann auch ein baubedingter Tötungstatbestand durch die Entfernung besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden • Gebiet spielt keine Rolle als essentiellerer Lebensraum (inkl. Leitstrukturen) • Das Gebiet (bzw. der Luftraum darüber) steht auch nach Errichtung der PV-Module für Fledermäuse als Jagdgebiet zur Verfügung • Fledermäuse reagieren nicht störsensibel gegenüber baubedingten Geräuschen und Bewegungsunruhe -> kein Eintritt des Störungsverbotes <p>Gesamtfazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen mit nachhaltigen, populationsrelevanten Folgen prognostiziert. • es wird weder das Tötungs- noch das Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst; dies schließt sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit ein <p><u>Wildkatze (Potenzialanalyse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der räumliche Geltungsbereich liegt knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes der Wildkatze; auf der Basis der Geofachdaten keine konkreten Beobachtungen im Umfeld des Plangebietes bekannt • eine Nutzung zur Fortpflanzung kann aufgrund fehlender benötigter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden • als Offenlandstandort ohne Deckungsmöglichkeiten mit dem unmittelbar benachbarten Siedlungsgebiet spielt das Eingriffsgebiet keine besondere Rolle als Lebensraum • erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Schmetterlinge (überschlägige Erfassungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von gezielten Geländebegehungen wurden vorwiegend (sehr) häufige Schmetterlingsarten wie Kleines Wiesenvöglein, Großes Ochsenauge, Rotbraunes Ochsenauge, Kleiner Fuchs, Kleiner Kohlweißling Kaisermantel und Hauhechel-Bläuling erfasst • als einzige etwas seltenere Arten wurden das Gewöhnliche Grünwidderchen (RL SL: Vorwarnliste, RL D: ungefährdet) und der Kronwicken-Dickkopffalter (RL SL: Vorwarnliste, RL D: ungefährdet) erfasst; beide Arten stehen im Saarland auf der Vorwarnliste, gelten allerdings noch als mäßig häufig -> wurden lediglich mit Einzelexemplaren am südlichen Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereiches erfasst -> nachhaltige, populationsrelevante Folgen sind nicht zu erwarten • das Plangebiet geht auch nach Errichtung der PV-Module nicht als Schmetterlingslebensraum verloren • erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert • artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten wurden nicht erfasst und das Plangebiet bietet auch keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten • zum Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes wird es bezüglich der Schmetterlinge nicht kommen <p><u>Zusammenfassende Erheblichkeitsbeurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert <p><u>Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen <p><u>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Hinweise darauf, dass es zu erheblichen Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen könnte.
Weiteres Vorgehen - Zwischenfazit	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im weiteren Verfahren sind die abiotischen Schutzgüter detailliert zu untersuchen. Hinweise, dass erhebliche, nicht kompensierbare Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten, liegen derzeit nicht vor. • Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird eine genaue Beschreibung, Bewertung und Konfliktdanalyse bezüglich Flora und Fauna erfolgen. Hinweise, dass es im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Solarparks zu nicht kompensierbaren Eingriffen kommen könnte, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. • Nach derzeitigem Kenntnisstand wird weder ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG noch ein nach § 19 BNatSchG verbotener Umweltschaden im Sinne des USchadG ausgelöst. • Der Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird sich mit den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (und der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung) auseinandersetzen. • Potenzielle visuelle Beeinträchtigungen des benachbarten Siedlungsgebietes von Rammelfangen können durch Heckenpflanzungen im Norden des Plangebietes minimiert bzw. verhindert werden. • Im weiteren Verfahren erfolgen eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem saarländischen Leitfaden sowie die Ausarbeitung und genaue Beschreibung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

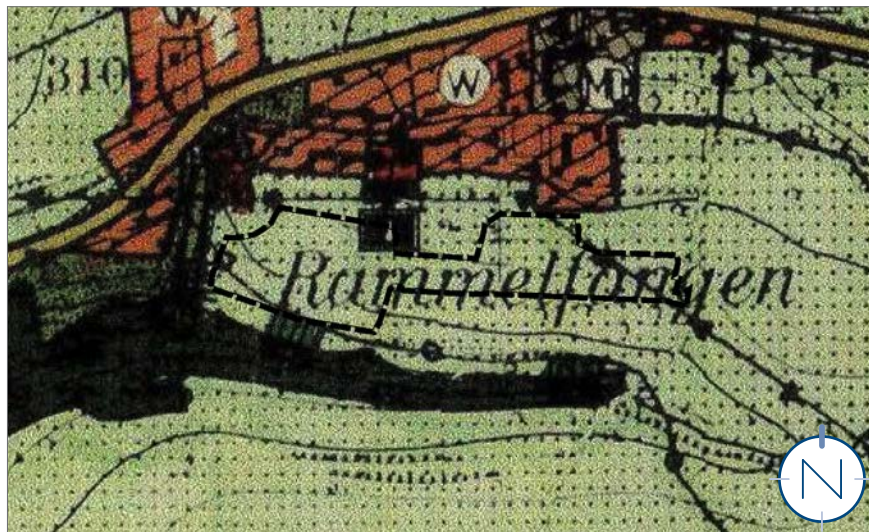
Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den ca. 3 ha großen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

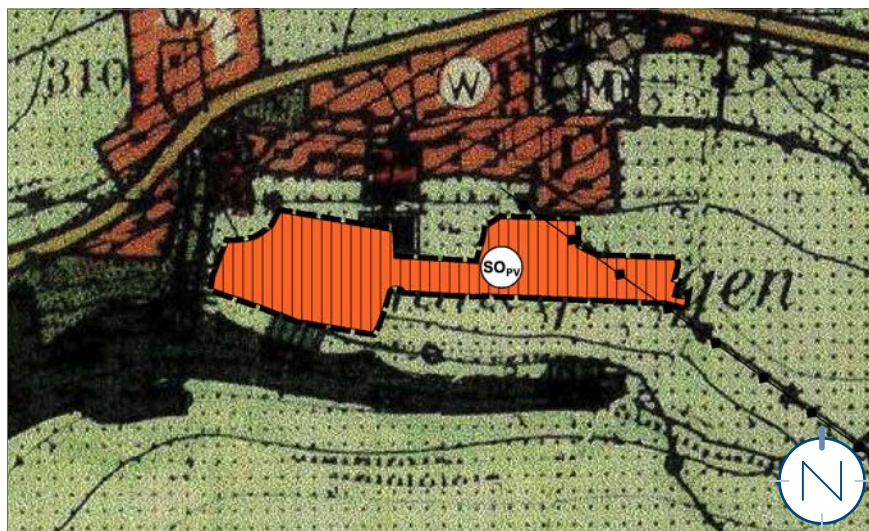


Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der gesamte Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3 ha	-
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca. 3 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 in Teilen in Kraft getreten ist, der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen

enden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ca. 50 m entfernte Gebäude entlang der Weingartstraße, nördlich des geplanten Solarparks. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in größeren Entfernungen.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der Lage südlich des Siedlungskörpers und der nach Süden ausgerichteten PV-Module sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden

Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brand-schutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Bei dem von der geplanten FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität und spezielle Erholungseinrichtungen inkl. offizielle Wanderwege hat auch der das Plangebiet umgebende Landschaftsraum für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung, so dass diesbezüglich nicht mit dem Planvorhaben entgegenstehenden Konflikten zu rechnen ist.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht. Der

nächstgelegene Premiumwanderweg, die Traumschleife Hirn-Gallenberg-Tour, verläuft durch den Wald östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 50 m. Der geplante Solarpark ist durch die bestehenden Gehölzbestände vom Wanderweg aus nicht einsehbar.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtliche Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch entsprechende Festsetzungen kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltbe-

richtes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/Nutzungsfunktionen nach sich zieht.

Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist. Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität

und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Dem Gebiet kommt lediglich eine allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 3 ha zugunsten einer Sonderbaufläche.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wird eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem handelt es sich bei dem als Sonderbaufläche darzustellenden Teilbereich um

eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Darüber hinaus wird in § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 in Teilen in Kraft getreten ist, der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Rammelfangen kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokale klimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch voll-

ständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Gemeinde hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.